

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0722/2018/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 28.02.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	15.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	22.03.2018	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2017 und Feststellung der Ergebnisse für die Gemeinde Holm

Sachverhalt:

- siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung vom 05.03.2018

Stellungnahme der Verwaltung:

- gemäß Anlage

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 5.151.089,05 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 2.044.154,98 € abschließt, fest.

Rißler

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 05.03.2018

*** Vorläufig ***

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
Einnahmen				
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	5.164.151,16	459.954,98	5.624.106,14
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		1.584.200,00	1.584.200,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	13.062,11	0,00	13.062,11
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	5.151.089,05	2.044.154,98	7.195.244,03
Ausgaben				
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	5.170.950,36	562.696,34	5.733.646,70
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 74.902,76 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	1.515.068,46	1.515.068,46
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	19.861,31	33.609,82	53.471,13
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	5.151.089,05	2.044.154,98	7.195.244,03
Unterschied				
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

**Prüfung der Jahresrechnung 2017
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Holm
am 05.03.2018**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum	Bemerkungen
1	00000.59200/8	25.01.2017	Skonto (1,07 €) wurde nicht abgezogen. Antwort: Die Gewährungsfrist für den Abzug von Skonto war bei der Anordnungserstellung bereits abgelaufen.
2	13000.65000/1	20.01.2017	Warum muss die Feuerwehr einen Kranz zum Volkstrauertag niederlegen, wenn die Gemeinde selbst einen niederlegt? So zahlt die Gemeinde für zwei Kränze. Antwort: Zukünftig könnte ein gemeinsamer Kranz niedergelegt werden.
3	76000.54000/17	06.09.2017	Skontofrist verpasst, dadurch 10,25 € mehr gezahlt. Antwort: Die Rechnung für Reinigungsmittel der Schule ist zunächst bei der Grundschule eingegangen und wurde über die Gemeinde zum Amt weitergeleitet. Durch das Wochenende und den Postlauf wurde die Skontofrist überschritten.
4	77100.55000/38	01.09.2017	Vorkasse an Tankstelle: Erfolgte die Zahlung jeden Monat? Antwort: Es ist lediglich einmalig ein Betrag in Höhe von insgesamt 353,39 € als Vorauszahlung auf die Monatsrechnungen geleistet worden. Bei Wechsel des Tankstellenbetreibers wurde die Vorauszahlung aufgelöst.
5	77100.55000/39	14.09.2017	Rechnung über 285,34 € für den Ersatz eines Fensters in der Vordertür des Bauhof-Fahrzeuges: Versicherungsschaden? Antwort: Die Kosten wurden von der Versicherung unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes erstattet (235,34 €).
6	77100.65200/2 (Belegaufteilung)	09.02.2017	Telefonkostenabrechnung: Welcher Telefonanschluss ist das „Holmer Außenbüro“? Antwort: Bei dem Telefonanschluss „Holmer Außenbüro“ handelt es sich um die Direktdurchwahl des Bürgermeisters im Gemeindebüro.
7	88000.50000/16	24.05.2017	Rechnung über 981,75 € von einem Lohnunternehmen über Mist aufladen/auseinander gestreut sowie Kosten für Gasöl. Antwort: Die Rechnung beinhaltet das Aufladen/ Ausbringen von zwischengelagertem Kompost (Rasenschnitt, Grünabfälle, Laub etc.) von/auf diversen gemeindlichen Liegenschaften bzw. Grundstücke. Für die Arbeiten sind verschiedene Fahrzeuge zum Einsatz gekommen. Der unterschiedliche Kraftstoffverbrauch wurde auf der Rechnung separat ausgewiesen.

8	diverse Anordnungen (0200.59000/1-3 0000.66000/1,9,14 0000.59200/23,27)		Die Kosten für Betriebsfeier (Mitarbeiter), Kohlmarkt, Jubiläumsessen u. Verabschiedung belaufen sich auf über 1.300 € pro Jahr und werden als zu hoch erachtet. Es besteht Einsparpotenzial. Antwort: Die Gemeinde Holm hat 13 eigene Mitarbeiter. Die Aufwendungen verteilen sich auf unterschiedliche Anlässe und liegen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
9	9100.31900/2 (Kassenrest)	16.03.2017	Vom Sparbuch der Gemeinde Holm wurden 658,32 € für ein Grabpflegelegat 2015/2016 in Anspruch genommen. Warum? Antwort: Für die Grabpflege wurde bereits zu Lebzeiten ein Pflegevertrag für die Zeit nach dem Tod geschlossen und der Betrag auf einem separaten Sparbuch hinterlegt. Der anteilige jährliche Betrag für die Grabpflege wurde hiervon entnommen.
10	4640.95000/10	14.09.2017	Für eine Abschlagsrechnung zum Anbau „Kiga Arche Noah“ wurde Skonto nicht berücksichtigt. Warum? Antwort: Die Rechnung wurde zunächst vom Architekten auf Richtigkeit geprüft. Die Gewährung von Skonto war vertraglich nicht vereinbart und ist bei Abschlagsleistungen nicht üblich.

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0723/2018/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.03.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	15.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	22.03.2018	öffentlich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem AZV Südholstein zur Regelung der dezentralen Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen und Sammelgruben)

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Der AZV Südholstein ist seit vielen Jahren für seine Mitglieder auf dem Gebiet der dezentralen Abwasserbeseitigung tätig. Die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung umfasst zum einen das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und zum anderen das Behandeln und Einleiten des gesammelten Abwassers.

Die Teilaufgaben des Behandeln und Einleitens sind derzeit von fast allen Mitgliedern auf den AZV übertragen worden.

Die Teilaufgaben des Einsammelns und Abfahrens sind dagegen überwiegend bei den Mitgliedern verblieben. Die betreffenden Gemeinden haben den AZV aber vertraglich mit dem Einsammeln und Abfahren beauftragt.

Soweit der AZV vertraglich mit dem Einsammeln und Abfahren beauftragt wurde, erledigt er dies bisher in der Weise, dass er die in den Gemeinden zu erbringenden Abfuhrleistungen regelmäßig gebündelt europaweit ausschreibt.

Anschließend beauftragt er das im Vergabeverfahren ausgewählte Abfuhrunternehmen für zwei bis vier Jahre mit der Durchführung des Einsammelns und Abfahrens. Die Kosten, die das Abfuhrunternehmen dem AZV hierfür in Rechnung stellt, leitet er nach Maßgabe der Abfuhrsatzung an die beteiligten Gemeinden weiter. Diese geben die Kosten in Form von Gebühren an die Grundstückseigentümer weiter.

Es gibt aufgrund der Neuaufstellung des AZV Südholstein die Notwendigkeit die Organisation der dezentralen Entsorgung neu zu regeln.

Zudem hat sich gezeigt, dass manche Gemeinden keine oder keine wirksamen Verträge mit dem AZV über die Erledigung des Einsammelns und Abfahrens geschlossen haben bzw. die bestehenden Verträge sind veraltet und lückenhaft.

Den Gemeinden werden vom AZV Südholstein zur Regelung der dezentralen Abwasserbeseitigung drei Formen der Zusammenarbeit angeboten:

- *Variante 1 - Übertragung der vollständigen Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung*

Interessierte Gemeinden können die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung künftig vollständig auf den AZV übertragen.

Die Übertragung erfolgt durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der übertragenden Gemeinde und dem AZV und einer anschließenden Anpassung der Verbandssatzung.

Die Übertragung hat zur Folge, dass die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung nicht mehr von der betreffenden Gemeinde erfüllt wird, sondern vollständig vom AZV. Der AZV erlässt die für die dezentrale Abwasserbeseitigung geltende Abwassertsatzung und Gebührensatzung.

Der AZV schreibt die zu erbringenden Abfuhrleistungen aus und führt das Einsammeln, Abfahren, Einleiten und Behandeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.

Die Kosten, die dem AZV durch das Ausschreiben, Einsammeln, Abfahren, Einleiten und Behandeln entstehen, deckt der AZV durch Gebühren, die er direkt von den Grundstückseigentümern erhebt. Der AZV erlässt auch die hierfür erforderlichen Gebührenbescheide.

Die übertragende Gemeinde ist mit der Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung nicht mehr befasst. Sie erlässt auf diesem Gebiet keine Satzungen und Gebührenbescheide mehr.

- *Variante 2 - Erledigung des Einsammelns und Abfahrens durch den AZV*

Parallel zur vollständigen Übertragung der Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung bietet der AZV an, das Einsammeln und Abfahren auf vertraglicher Basis für die Gemeinden zu erledigen.

Die Gemeinde schließt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 19 a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) mit dem AZV, in dem sie ihn mit der Erledigung des Einsammelns und Abfahrens beauftragt.

Die Teilaufgaben des Einsammelns und Abfahrens verbleiben rechtlich bei der Gemeinde. Diese erlässt die für die dezentrale Abwasserbeseitigung maßgebliche Abwassertsatzung und Gebührensatzung.

Der AZV schreibt die zu erbringenden Abfuhrleistungen aus und führt das Einsammeln und Abfahren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Die Kosten, die ihm hierfür entstehen, reicht er an die Gemeinde weiter und die Gemeinde rechnet die Gebühren per Bescheid mit den Grundstückseigentümern ab.

Diese Variante 2 entspricht im Wesentlichen der Verfahrensweise, die in den amtsangehörigen Gemeinden bislang praktiziert wurde.

Der AZV trifft einheitliche vertragliche Regelungen mit dem Abfuhrunternehmen. Über den öffentlich-rechtlichen Vertrag wird nur das Verhältnis zwischen AZV und Gemeinde geregelt. Das Verhältnis zum Grundstückseigentümer und die Gebührenerhebung regelt die Gemeinde in eigener Verantwortung weiterhin über das eigene Satzungsrecht.

- *Variante 3 - Durchführung der bloßen Ausschreibung durch den AZV*

Schließlich bietet der AZV den interessierten Gemeinden an, nur noch die Ausschreibung der Einsammel- und Abfuhrleistungen für sie zu erledigen.

Die Beauftragung des AZV mit der Durchführung der bloßen Ausschreibung der Abfuhrleistungen erfolgt durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem AZV.

Der AZV schreibt auf Basis der zuvor von der Gemeinde gelieferten Datenmaterials zu den dezentralen Anlagen die zu erbringenden Abfuhrleistungen aus. Den Vertrag mit dem im Vergabeverfahren ausgewählten Abfuhrunternehmen schließt die Gemeinde im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Da die Teilaufgaben des Einsammelns und Abfahrens bei der Gemeinde verbleiben, erlässt sie die für die dezentrale Abwasserbeseitigung geltende Abwassersatzung sowie Gebührensatzung und setzt die Gebühren per Bescheid gegenüber den Grundstückseigentümern fest.

Diese Variante sollte nach Möglichkeit nicht gewählt werden, da der AZV lediglich eine ordnungsgemäße Ausschreibung gewährleistet und das Risiko der vertraglichen Regelung mit dem Abfuhrunternehmen dann ausschließlich bei der Gemeinde liegt.

Da der derzeitige Vertrag mit dem Abfuhrunternehmen zum 31.12.2018 ausläuft und die Vorbereitung der neuen Ausschreibung beginnt, bedarf es einer gemeindlichen Entscheidung und vertraglichen Regelung über die beabsichtigte Form der Zusammenarbeit mit den AZV zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

In der Gemeinde Holm bestehen derzeit 12 Grundstücke mit Hauskläranlagen bzw. Sammelgruben für die eine Abfuhr der Abwässer notwendig ist.

Finanzierung:

Die Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung werden über die Gebühren umgelegt.

Fördermittel durch Dritte:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Holm empfiehlt / Die Gemeindevertretung Holm beschließt, die dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen u. Sammelgruben) zukünftig in Form der Variante __ mit dem AZV Südholstein zu regeln.

Der Bürgermeister wird zum Abschluss des entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufgabenübertragung bzw. des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach GkZ ermächtigt.

